

AUSSENANSICHT

Drohnen sind Terror

Eine US-Studie widerlegt die Mär von den angeblichen „Präzisionswaffen“ und sollte der Bundeswehrführung als Warnung dienen. *Von Kai Ambos*

Drohnen sind unbemannte, ferngesteuerte Flugkörper, die seit den 1990er-Jahren verstärkt in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, zunächst nur zur Überwachung, seit dem 11. September 2001 aber auch als Waffe zur Tötung von Al-Qaida-Mitgliedern. Seit ihrem ersten bewaffneten Drohneneinsatz im Oktober 2001 in Afghanistan unter der Bush-Regierung hat die USA ihr Drohnenarsenal von 167 Drohnen in 2002 auf über 7000 vermehrt. Am Ende der Bush-Amtszeit im Januar 2009 hatte die USA zwischen 45 und 52 Drohnenangriffe durchgeführt, unter Präsident Obama wurde der Einsatz um das Fünffache auf 292 Einsätze in dreieinhalb Jahren gesteigert. Unter Obama verlagerte sich auch der Schwerpunkt von „Personality“- zu „Signature“-Schlägen. Bei erstgenannten werden die vermeintlichen Führer nicht staatlicher, bewaffneter Gruppen zum Ziel des Angriffs, während letztere weitergehend vermeintlich terroristische Gruppen zum Zielobjekt machen, wobei aber nicht klar ist, nach welchen Kriterien diese genau bestimmt werden.

Glaubt man dem offiziellen Narrativ der US-Regierung, so handelt es sich bei Drohnen um Waffen von höchster chirurgischer Präzision, die nur das treffen, was sie treffen sollen, wobei das getroffen werden soll, was vorher als terroristischer Feind ausgemacht worden ist. Obamas Topsicherheitsberater John O. Brennan hat noch im Juni 2011 behauptet, dass es aufgrund der gro-

ßen Präzision der Drohnen nicht einen einzigen Kollateralschaden gegeben habe. In seiner erstmaligen öffentlichen Verteidigung des Einsatzes insistierte Brennan am 30. April 2012, dass die „erstaunliche“ und „chirurgische“ Präzision der Waffen die einzigartige Möglichkeit biete, „effektiv zwischen Al-Qaida-Terroristen und unschuldigen Zivilisten zu unterscheiden“.

Eine im September erschienene Studie der US-amerikanischen Universitäten Stanford und New York („Living under Drones“) zu Praxis und Auswirkungen des Drohneneinsatzes in Wasiristan, einer Bergregion im nordwestlichen Pakistan an der Grenze zu Afghanistan, ist das Rückzugsgebiet der al-Qaida und als Haupteinsatzort des US-Drohnenprogramms gilt, widerlegt nun die US-Regierungsversion. Die Autoren zeigen aufgrund einer neunmonatigen Recherche mit Feldforschung und mehr als 130 Interviews mit Opfern, Zeugen und Experten, dass der Drohneneinsatz nicht nur zahlreiche zivile Opfer fordert, sondern auch keineswegs einer effizienten Terrorismusbekämpfung dient. Die

Studie vergleicht Opferzahlen aus unabhängigen Quellen und kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen Juni 2004 und Mitte September 2012 2562 bis 3325 Personen durch Drohnen getötet wurden, darunter 474 bis 881 Zivilisten, davon 176 Kinder. Drohnen flögen 24 Stunden täglich über die Region und schlugen ohne Vorwarnung in Häusern, Fahrzeugen oder öffentlichen Plätzen ein. Sie terrorisierten die Bevölkerung, verbreiteten Angst und erzeug-

Nicht nur die vielen zivilen Opfer machen den Einsatz rechtlich fragwürdig

ten psychologische Traumata. Doch auch die Effizienz der Drohnenschläge sei zweifelhaft, gehörten doch nach Schätzungen nur zwei Prozent der Getöteten zum engeren Führungskreis von al-Qaida und habe der Drohnenkrieg die Rekrutierung neuer Kämpfer erleichtert. Schließlich unterminiere die US-Praxis die Geltung des Rechts und könne sich als gefährlicher Präzedenz-

fall für den Drohneneinsatz durch andere Regierungen erweisen.

Die Studie gibt den Skeptikern des Einsatzes bewaffneter Drohnen recht. Sie widerlegt die Mär von ihrer chirurgischen Präzision, indem sie belegt, dass sowohl in der geheimdienstlichen Zielauswahl als auch in der militärischen Zielerfassung und -implementation gravierende Fehler auftreten können, die zum Tod Unschuldiger führen. Die Fehleranfälligkeit wird verstärkt durch die viel zu weite „Signature“-Zielbestimmung und die Tendenz zur Beweislastumkehr, wenn nicht bewiesen werden muss, dass es sich bei den Zielen um aktive terroristische Kämpfer handelt, sondern der Verdacht ausreicht, dass es sich nicht um unschuldige Zivilisten handelt. Schließlich erweist sich der Drohneneinsatz nicht nur als ethisch bedenklich, sondern auch als strategisch kontraproduktiv, weil er die Ressentiments gegen die USA verstärkt und die Rekrutierung neuer Kämpfer erleichtert.

Aus rechtlicher Sicht bestätigt die Studie diejenigen, die den Drohneneinsatz in

der von den USA praktizierten Form für völkerrechtswidrig halten. In Friedenszeiten stellt sich die gezielte Tötung durch Drohnen (oder durch andere Mittel) als außergerichtliche Hinrichtung da, die evident menschenrechtswidrig ist. Ein Rechtsstaat darf seine Straftäter nur in notwehrähnlichen Ausnahmesituationen töten, in der Regel bringt er sie vor ein Gericht, wo sie in einem fairen Verfahren abgeurteilt werden. In Kriegszeiten – bei Annahme eines „Krieges“ (juristisch präzise: „bewaffneten Konflikts“) der USA gegen al-Qaida – ist nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht nur die gezielte Tötung von (de facto) Kombattanten („Kämpfern“) zulässig. Es muss – sogenannter Unterscheidungsgrundsatz – genau zwischen diesen und Zivilisten unterschieden werden. „Kämpfer“ zu sein setzt aber jedenfalls mehr als die bloße Mitgliedschaft in einer Terrororganisation voraus, nämlich die aktive Teilnahme an Feindseligkeiten (gegen die USA). Außerdem müsste der Drohneneinsatz verhältnismäßig sein, was angesichts der hohen Zahl ziviler Opfer mehr als fragwürdig ist. Zivile Kollateralschaden sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie – Grundsatz der militärischen Notwendigkeit – einen militärischen Vorteil versprechen und zu den verfolgten militärischen Zielen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Wenn aber, wie die Studie belegt, nur ein kleiner Teil führender „Terroristen“ getroffen wird und überdies der Droh-

neneinsatz militärisch und strategisch kontraproduktiv ist, weil er nur die Ressentiments der lokalen Bevölkerung schürt und zu einer vermehrten Rekrutierung neuer Kämpfer führt, so ist ein militärischer Vorteil bei einer Gesamtbetrachtung kaum erkennbar. Zudem indizieren die Ergebnisse der Studie, dass die USA schon bei der Zielauswahl nicht genau genug zwischen Zivilisten und „Kämpfern“ unterscheiden und auch bei der Zielerfassung allzu leichtfertig zivile Opfer in Kauf nehmen. Damit wird letztlich nur die bekannte Kritik an Drohnen bestätigt, dass nämlich die fehlende (menschliche) Nähe zwischen dem Drohnenpiloten und dem Opfer die Tötungshemmung bis auf ein Minimum herabsetzt. Das gilt noch mehr für die „letal autonomen“ Drohnen der zukünftigen Generation. Aus alledem kann für rechtsstaatliche Streitkräfte wie die Bundeswehr nur folgen: Hände weg von bewaffneten Drohnen!



Kai Ambos, 47, ist Strafrechtsprofessor an der Universität Göttingen und Richter am Landgericht Göttingen.

FOTO: OH